jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/8/27 VGW-151/090/5209/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.08.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §47 Abs1
NAG §47 Abs3 Z1
NAG-DV §9a Z3 litb

Rechtssatz

Die Wortfolge „sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird“ in§ 47 Abs. 3 Z 1 NAG lässt darauf schließen, dass es dem Gesetzgeber auf eine Unterhaltsleistung jedenfalls spätestens im Entscheidungszeitpunkt – somit auch noch zu einem Zeitpunkt, in dem sich ein Antragsteller bzw. Beschwerdeführer regelmäßig noch im Herkunftsstaat aufhält – ankommt.

Schlagworte

Familiennachzug; tatsächliche Unterhaltsgewährung; wirtschaftliche Abhängigkeit; maßgeblicher Zeitpunkt; Entscheidungszeitpunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.151.090.5209.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at